

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 100 Gewerbegebiet Biesenbach

Projekt-Nr.: 1442-00-W
Auftraggeber: Hansestadt Wipperfürth
Projekt: Bebauungsplan Nr. 100 Biesenbach
Gegenstand: Begründung zum Bebauungsplan
Datum: September 2016

Inhaltsverzeichnis

1.0	Vorbemerkungen	1
1.1	Planungsanlass und städtebauliche Zielsetzung	1
2.0	Beschreibung des Plangebietes	3
2.1	Räumlicher Geltungsbereich/Lage des Plangebietes	3
2.2	Planerische Vorgaben	3
3.0	Inhalte des Bebauungsplans	4
3.1	Städtebauliches Konzept - Bestandsbeschreibung und geplante Entwicklung der vorhandenen Betriebe	4
3.2	Art der baulichen Nutzung	7
3.3	Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche	8
3.4	Immissionsschutz	9
3.5	Gestaltungsfestsetzungen gemäß § 86 BauO NRW	11
3.6	Erschließung	12
3.7	Ver- und Entsorgung	13
3.8	Wasserflächen, Flächen für die Wasserwirtschaft, Hochwasserschutzanlagen und Regelung des Wasserabflusses	16
3.9	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	17
4.0	Natur und Landschaft, Umweltbericht	18
5.0	Artenschutz, Umweltschadengesetz	19
6.0	Städtebauliche Daten	19
7.0	Grunderwerb/Kosten	20
8.0	Ergebnisse aus den Beteiligungsverfahren	20

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 100 Gewerbegebiet Biesenbach

1.0 Vorbemerkungen

1.1 Planungsanlass und städtebauliche Zielsetzung

Im Wipperfürther Ortsteil Biesenbach haben sich schon vor geraumer Zeit zwei Gewerbebetriebe angesiedelt. Der Standort hat sich im Laufe der Jahre weiterentwickelt. Ansässig sind hier die Firmen W. Bosch GmbH & Co KG und die Firma EXTE GmbH.

Um beiden Betrieben eine planungsrechtlich sichere Grundlage für die Standortsicherung und auch Erweiterung bieten zu können, soll der Bebauungsplan "Gewerbegebiet Biesenbach" als qualifizierter Bebauungsplan nach § 30 Abs. 1 BauGB aufgestellt werden. Den beiden Firmen sollen im Rahmen der aktiven Wirtschaftsförderung Entwicklungsmöglichkeiten an ihrem tradierten Standort angeboten werden.

Im Rahmen der Aufstellung des neuen Flächennutzungsplanes der Hansestadt Wipperfürth wurde der Standort als gewerbliche Baufläche gesichert. Im westlichen Bereich wurde eine Erweiterungsmöglichkeit von ca. 0,6 ha geschaffen. Diese Fläche ist dabei so angelegt, dass sie nur dem westlich gelegenen Betrieb, der Firma Bosch, zugutekommt. Derzeit plant aber die östlich gelegene Firma EXTE GmbH eine Erweiterung ihres Standortes um ca. 3 ha Gewerbeflächen in östliche Richtung. Derzeit stellt der Flächennutzungsplan für die an das Gewerbegebiet Biesenbach angrenzende östliche Fläche landwirtschaftliche Fläche dar. Eine baurechtliche Genehmigung der Betriebserweiterung ist ohne rechtskräftigen Bebauungsplan nicht möglich.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren zum Bebauungsplanverfahren durchgeführt und sieht vor, dort auf einer Fläche von ca. 3 ha künftig gewerbliche Bauflächen darzustellen.

Die Standorterweiterung wurde bereits 2014 mit der Bezirksregierung abgestimmt. Der derzeit gültige Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen von 1995 legt das Ziel unter B.III.1.2 Nr. 1.2.4 fest: "Die Inanspruchnahme von Freiraum ist bei bestehendem Bedarf abweichend von 1.2.3 auch zulässig, wenn eine gleichwertige Fläche dem Freiraum wieder zugeführt oder in eine innerstädtische Grünfläche umgewandelt wird."

Die Kommunen sind gehalten, bei der Darstellung von zusätzlicher Gewerbefläche gewerbliche Flächen an anderer Stelle aufzugeben. Alternativ hierzu kann auf Wohnbauflächen außerhalb des allgemeinen Siedlungsbereiches zurückgegriffen werden. Da dies in Wipperfürth nicht möglich ist, müssen an anderer Stelle im Stadtgebiet gewerbliche Bauflächen aus der Darstellung herausgenommen werden. Die Verwaltung hat nach intensiver Beratung entschieden, im Bereich Peddenpohl Gewerbeflächen in einer Größenordnung von 3,09 ha, die sich nicht in der Verfügbarkeit der Stadt befinden und deren Erschließung relativ aufwendig erscheint, aus der gewerblichen Darstellung herauszunehmen. Hierzu wird das Verfahren zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt. Somit sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des BP 100 mit den östlichen Erweiterungsflächen für die Firma EXTE gegeben. Alle Beschlüsse wurden in der Sitzung des ASU am 07.05.2014 gefasst.

Es können die folgenden städtebaulichen Ziele mit Aufstellung des Bebauungsplans hier am Standort umgesetzt werden:

- Planungsrechtliche Sicherung des Standortes Biesenbach.
- Festsetzung von Industriegebiet.
- Sicherung der vorhandenen Nutzung am Standort.
- Ausweisung weiterer gewerblicher Bauflächen, angrenzend an die vorhandenen Betriebe.

Im Rahmen der aktiven Wirtschaftsförderung wird den Unternehmen eine Entwicklungsperspektive am derzeitigen Standort gegeben. Dadurch können Arbeitsplätze erhalten bleiben bzw. geschaffen werden.

2.0 Beschreibung des Plangebietes

2.1 Räumlicher Geltungsbereich/Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt nordöstlich der Kernstadt von Wipperfürth, südlich der L 284. Im Norden wird das Gebiet begrenzt durch die L 284, im Süden durch unmittelbar an die vorhandene gewerbliche Bebauung angrenzende Fichtenbestände sowie im Westen, Osten und Nordwesten durch landwirtschaftliche Grünlandflächen.

Im Nordosten bildet die Hönnige die Plangebietsgrenze, während sie nordwestlich der Zufahrt mit ihrem Verlauf im Bebauungsplangebiet liegt. Zwischen Hönnige und L 284 befindet sich ein Firmenparkplatz der Firma EXTE.

Das Plangebiet wird durch den vorhandenen gewerblichen Gebäudebestand mit angrenzenden Lager- und Verkehrsflächen geprägt. Der bereits gewerblich genutzte Flächenanteil beträgt ca. 3,56 ha, die Erweiterungsflächen im Westen und Nordwesten ca. 0,99 ha und die Fläche im Osten ca. 4,26 ha (gesamte Erweiterungsfläche einschließlich Gewässer und Überschwemmungsgebiet). Insgesamt ergibt sich somit eine Plangebietsgröße von 8,81 ha.

Die Grenzen des Plangebietes sind dem Übersichtsplan sowie der Planzeichnung des Bebauungsplanes zu entnehmen.

Der Bebauungsplan umfasst die Gemarkung Klüppelberg, Flur 52 und Flur 12 mit folgenden Flurstücken:

1238 (teilweise), 1239 (teilweise), 1443, 1496 (teilweise), 1497, 1498 (teilweise), 1524, 1566, 1567, 1568, 1570, 1642, 1668, 1741 (teilweise), 1742, 1744, 1745, 1751, 1752, 1754, 1755, 1757, 1761 (teilweise), 1895 (teilweise), 1896, 1901, 1902 (teilweise), 1903, 1904, 1905, 1906, 1907, 1910, 1911, 1912, 1913, 1914, 1915, 1916, 1917, 1918, 1919 (teilweise), 1923 (teilweise), 1924, 1925, 1926, 1927.

2.2 Planerische Vorgaben

Der **Regionalplan Köln** stellt den Bereich Biesenbach als "allgemeinen Freiraum und Agrarbereiche" dar. Bezogen auf die Freiraumfunktionen ist der Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dargestellt. Nördlich an das Plangebiet an-

grenzend befindet sich die L 284, eine Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr. Die Hönnige ist als Oberflächengewässer dargestellt.

Der **Flächennutzungsplan** der Hansestadt Wipperfürth stellt den Bereich der vorhandenen Firmen einschließlich des Parkplatzes an der L 284 sowie der westlichen Erweiterungsfläche als gewerbliche Baufläche dar. Westlich an die gewerbliche Bauflächenerweiterung schließt sich ein ca. 10 m breiter Streifen an, der als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt ist. Unmittelbar nördlich, westlich und östlich sind Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Im Süden, an den vorhandenen gewerblichen Bestand grenzen Flächen für Wald.

Von Nordost nach Südwest verläuft eine unterirdische Abwasserleitung. Die Hönnige, die als Wasserfläche dargestellt ist, ist mit ihrem Überschwemmungsgebiet ebenfalls im Flächennutzungsplan dargestellt. Das Überschwemmungsgebiet ist als Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses dargestellt.

Mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren wird eine ca. 3 ha große Fläche für Landwirtschaft im Osten in gewerbliche Baufläche umgewandelt, sodass auch die östlichen Flächen des BP 100 aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden können.

3.0 Inhalte des Bebauungsplans

3.1 Städtebauliches Konzept - Bestandsbeschreibung und geplante Entwicklung der vorhandenen Betriebe

Es ist das Planungsziel, die Firma W. Bosch GmbH & Co KG sowie die Firma EXTE GmbH, die sich derzeit im planerischen Außenbereich der Ortslage Biesenbach befinden, in ihrem Bestand planerisch zu sichern und ihnen Erweiterungsmöglichkeiten an ihrem tradierten Standort zu bieten.

Die **Firma EXTE GmbH** im östlichen Bereich des Gewerbestandorts umfasst eine Fläche von derzeit ca. 1,82 ha. Die Firma EXTE GmbH entwickelt und produziert Rolladenkasten- und Fensterzubehör-Systeme sowie Schalungszubehör aus Kunststoff für die Bauindustrie. Derzeit werden ca. 9.000 t Kunststoffprodukte pro Jahr verarbeitet. Dies sind im Einzelnen z.B. Kunststoffprofile, foliierte Kunststoffprofile, verklebte und aufgeschäumte Bauprofile, Kunst-

stoffteile, Extrusions- und Spritzgusswerkzeuge sowie Kunststoffmischungen. Als Arbeitsabläufe sind die Extrusion von Kunststoffprofilen, der Spritzguss von Kunststoffteilen, die Um-mantelung von Kunststoffprofilen sowie die Herstellung von Extrusions- und Spritzgusswerk-zeugen sowie die Compoundierung von Kunststoffen zu nennen. Insgesamt sind derzeit ca. 144 Mitarbeiter beschäftigt. Gearbeitet wird im 3-Schicht-Betrieb einschließlich der Wochen-enden. Zu der Firma EXTE gehört ein Mitarbeiter-Parkplatz an der L 284 im Einmündungsbe-reich der Erschließungsstraße auf die Landstraße mit ca. 65 Stellplätzen. Im Rahmen der geplanten Erweiterung um ca. 3 ha in östliche Richtung soll durch Verbesserung der Be-triebsabläufe und Lagermöglichkeiten der aktuelle Betrieb sichergestellt werden. Gleichzeitig wird eine Reserve für eine zusätzliche Produktion von ca. 5.000 t pro Jahr geschaffen, um flexibel auf das aktuelle Marktgeschehen reagieren zu können. Für die bestehende Produkti-on der Firma EXTE ist von ca. 10 LKW/Tag auszugehen, die mit Material be- und entladen werden. Darüber hinaus findet innerbetrieblicher Staplerverkehr statt. Der LKW-Verkehr be-schränkt sich auf die Zeit von 6.00 – 22.00 Uhr.

Bei Realisierung der Produktionserhöhung ist mit einem LKW-Verkehr von maximal 15 LKW/Tag zu rechnen. Die Anzahl der Mitarbeiter wird sich dann ebenfalls um ca. 29 erhöhen. In der stärksten Schicht werden ca. 17 Mitarbeiter mehr tätig sein, sodass dies die maximale Erhöhung der PKW-Bewegungen darstellt.

Im Bereich der Erweiterungsfläche der Firma EXTE ist vorgesehen, das Gelände im sogeanannten "Klapp-Profil" zu erschließen, sodass eine einheitliche Geländehöhe von ca. 299,13 m ü. NHN entsteht. Hierzu werden ca. 30.000 m³ Boden auf dem Baufeld bewegt. Der Boden wird bei Bedarf verbessert, um eine ausreichende Tragfähigkeit im Bereich des Pla-nums zu gewährleisten. Ziel ist es, eine möglichst neutrale Massenbilanz zu erreichen, so-dass keine Bodenabtransporte oder -zulieferungen erforderlich werden. Im Süden entstehen Abtragsböschungen von ca. 7 - 10 m Höhe, wobei im Norden Anschüttungen in Höhe von ca. 2 bis 5 m über Urgelände entstehen. Diese Böschungen werden mit einer Neigung von 1:1,5 mit entsprechendem Erosionsschutz hergestellt. Es ist der Bau eines großen Hallenkomplexes geplant, sodass außer dem An- und Auslieferverkehr der überwiegende Teil der Arbeitspro-zesse einschließlich Lagerung innerhalb der Gebäude stattfinden wird.

Von Nordosten verläuft ein Mischwasserkanal DN 500 in südwestliche Richtung durch die Hangbereiche und die Aue der Hönninge. Da dieser die geplante Erweiterungsfläche quert, ist eine Verlegung des Kanals erforderlich.

Zum nördlich gelegenen Fließgewässer Hönnige wird ein Abstand von der Böschungsoberkante des Gewässers von mindestens 5 m bzw. der Retentionsraum, der gesetzlich festgesetzt ist, von jeder Anschüttung freigehalten. Die Geländeprofilierung beginnt erst südlich dieser Fläche, die für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Bebauungsplan festgesetzt wird. Auf dem Gelände sind neben dem Hallenkomplex Flächen für die Wasserwirtschaft, Löschwasserbecken sowie Stellplätze vorgesehen. Der Erweiterungsbereich erhält zwei Zufahrten auf die öffentliche Erschließungsstraße.

Die **Firma W. Bosch GmbH & Co. KG** besteht seit 1937 und beschäftigt sich mit der Veredelung von Papieren und Folien, die in der Industrierpackung, im Baudämmstoffbereich und in der Betonsteinindustrie zum Einsatz kommen. Daneben werden auch kundenspezifische Spezialprodukte hergestellt.

Bei der Produktion der mit Polyethylen beschichteten bzw. kaschierten Produkte werden jährlich ca. 500 t Granulat verarbeitet. Der Durchsatz an Papier- und Kartonprodukten beträgt jährlich ca. 3.500 t. Daneben werden ca. 1.800 t Folien und andere Kaschierwerkstoffe weiterverarbeitet. Für eine im Betrieb eingesetzte Bitumenmaschine mit einer in 2015 verarbeiteten Bitumenmenge von ca. 190 t liegt eine Genehmigung nach BImSchG, erteilt von der Bezirksregierung Köln, vor. Diese Maschine fällt im Anhang der 4. BImSchV unter Ziffer 5.4 und wird im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG genehmigt.

Die Firma Bosch benötigt für ihre Produktion u.a. auch Stoffe der Wassergefährdungsklasse 0 bis 2, wie z.B. Druckfarben, Lösungsmittel, lösungsmittelhaltige Reinigungsmittel. Entsprechend der vorhandenen wasserrechtlichen Erlaubnis werden diese mit den erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen gelagert und verarbeitet.

Zurzeit beschäftigt die Firma Bosch 55 Mitarbeiter und 2 Auszubildende an dem bestehenden Standort von ca. 2,26 ha Größe. Es wird im 2-Schicht-Betrieb von montags bis freitags von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr, samstags von 6.00 Uhr bis 15.00 Uhr, gearbeitet. Die Mitarbeiterstellplätze befinden sich auf dem Firmengelände. Es werden pro Tag ca. 18 LKW mit Material be- und entladen.

Die Erweiterungsfläche für die Firma Bosch beträgt insgesamt ca. 0,99 ha, wobei ca. 0,66 ha auf die westliche Erweiterungsfläche entfallen. Hier ist für die Zukunft eine Erweiterung des Gebäudebestandes zur Modernisierung und Optimierung der Betriebsabläufe möglich. In dem von West nach Ost ansteigenden Gelände ist zur Realisierung einer Erweiterung ein Bodenab-

trag erforderlich. Es werden hier, wie bereits im Gelände vorhanden, Einschnittböschungen entstehen. In Richtung Norden wird das Grundstück um 5 m bis maximal 20 m so erweitert, dass eine neue Betriebsumfahrt auf dem Grundstück möglich wird und das vorhandene Betriebsgelände einer besseren Ausnutzung zugeführt werden kann. Der Bodenabtrag aus dem westlichen Bereich kann hier für die erforderlichen Anschüttungen genutzt werden.

Nach Angaben der Firma ist ein Ersatz bestehender Anlagen geplant, eine Produktionssteigerung oder eine Erhöhung der Mitarbeiterzahl ist nicht vorgesehen. Vielmehr handelt es sich um eine Substitution bestehender Anlagen bei gleicher Produktionsmenge.

3.2 Art der baulichen Nutzung

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans gelegenen Bauflächen werden als Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO festgesetzt. Die Art der baulichen Nutzung wird zum einen nach der Höhe der baulichen Anlagen gegliedert (siehe Kapitel 3.3). Zum anderen ergibt sich die Gliederung aus den Ergebnissen des schalltechnischen Planungsgutachtens, das durch das Büro accon zum Bebauungsplan erarbeitet wurde und das die flächenbezogenen Emissionskontingente nach DIN 45691 zuweist. Hierdurch wird sichergestellt, dass den schutzwürdigen Nutzungen nördlich der L 286 sowie westlich entsprechend Rechnung getragen wird.

Der im Industriegebiet zulässige Nachtrichtwert für Lärmimmissionen von 70 dB(A) gemäß TA Lärm schränkt bestimmte Betriebsarten mit LKW - und Freiflächenverkehr - gegenüber Gewerbegebieten nicht zu stark ein. Die Einhaltung des zulässigen Nachtrichtwertes für die Bewohner von betriebszugehörigen Wohnungen in Gewerbegebieten würde ansonsten erst einen Arbeitsbeginn ab 6 Uhr morgens ermöglichen. Für betriebszugehörige Wohnungen in den GI-Gebieten sind passive Lärmschutzmaßnahmen von den jeweiligen Eigentümern vorzunehmen.

Zur Wahrung des angestrebten Gebietscharakters wird die allgemein zulässige Art der Nutzung "Tankstelle" und "Anlagen für sportliche Zwecke" ausgeschlossen. "Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke" sowie "Vergnügungsstätten", die ausnahmsweise zugelassen werden können, werden ebenso wie Einzelhandelseinrichtungen ausgeschlossen. Die Bauflächen werden so ausschließlich der gewerblichen Wirtschaft und dem Handwerk vorbehalten.

Zulässig ist eine betriebszugehörige Wohneinheit pro Gewerbebetrieb mit insgesamt höchstens 130 m². Die Wohnung muss in einem Obergeschoss des gewerblichen Gebäudes inte-

griert sein, freistehende Wohngebäude werden nicht zugelassen. Auf den erforderlichen passiven Lärmschutz in den Industriegebieten sei hier noch einmal hingewiesen.

Zwischen der L 284 und der Hönnige befindet sich ein Mitarbeiterparkplatz der Firma EXTE. Dieser derzeit in wassergebundener Bauweise erstellte Parkplatz mit einer Zufahrt zur öffentlichen Erschließungsstraße bietet Platz für ca. 65 Stellplätze.

Geplant ist eine neue Anordnung der Stellplätze und zukünftig eine getrennte Ein- und Ausfahrt zur Verbesserung der Verkehrsabwicklung bei Schichtwechsel. Eventuell ist eine Höhenanpassung an die Erschließungsstraße sowie eine Befestigung der Fahrgassen geplant.

Im östlichen Bereich sind Teile dieses Parkplatzes als gesetzlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. Nach dem Neubau des Brückenbauwerks mit Verlegung der Einmündung der Erschließungsstraße auf die L 284 vor ca. 3 Jahren hat sich die Geländesituation dahingehend verändert, dass tatsächlich keine Überflutung dieser Flächen mehr stattfindet. Nach Rücksprache mit der Unteren Wasserbehörde des Oberbergischen Kreises handelt es sich bei der Festsetzung des bestehenden Parkplatzes nicht um die Neuausweisung von Baugebieten im Überschwemmungsgebiet, sodass es sich nicht um Verbotstatbestände nach § 78 (1) Nr. 2 WHG handelt.

Bei einer Veränderung dieser Fläche durch Anschüttung und/oder Befestigung ist ein Antrag nach § 78 (1) Nr. 1 WHG zu stellen.

3.3 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Um die Ausnutzung der Flächen für die Firmen in dem relativ begrenzten Gebiet zu optimieren, werden die Obergrenzen des Maßes der baulichen Nutzung gemäß § 17 BauNVO durch die Festsetzung der Grundflächenzahl von 0,8 ausgeschöpft.

Trotz dieser hohen Ausnutzung wird eine ausreichende landschaftliche Einbindung durch Pflanzbindungen, durch Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie durch die topografische Lage im Landschaftsraum und die angrenzenden Waldflächen erzielt.

Die Festsetzungen der zulässigen Gebäudehöhen in Meter über NHN berücksichtigen den vorhandenen Gebäudebestand sowie die zukünftig geplanten Nutzungen auf den neuen Geländeplateaus. Es werden bis zu 14 m hohe Gebäude zugelassen, in einigen Bereichen sind

vorhandene bzw. geplante Lagersilos sowie eine Mischanlage mit Höhen bis zu maximal 25,50 m zugelassen.

Die Festsetzung der abweichenden Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO ermöglicht, dass auch abweichend von der offenen Bauweise Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m mit seitlichem Grenzabstand errichtet werden können.

Um eine flexible Nutzung der Grundstücke zu ermöglichen, werden Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO und Garagen und Stellplätze gemäß § 12 BauNVO auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht ausgeschlossen.

Die Ausnutzung der gewerblichen Grundstücke wird durch die Einbeziehung der vorhandenen und geplanten Böschungflächen als Industriegebietsfläche erhöht. Diese Böschungsbereiche werden entweder als Pflanzbindung zur visuellen Einbindung festgesetzt oder können durch den Bauherrn bei Bedarf erdbautechnisch hergerichtet und so in die gewerbliche Nutzung integriert werden.

3.4 Immissionsschutz

Die den Schallimmissionsschutz betreffenden Belange gemäß Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) wurden in dem schalltechnischen Planungsgutachten des Büros accon untersucht.

Zur Sicherstellung des vorbeugenden Immissionsschutzes wird der Bebauungsplan mit Emissionskontingenten gemäß DIN 45691 gegliedert. Im Rahmen der Emissionskontingentierung wurden Untersuchungen der Vorbelastung, die durch beide Firmen gegeben ist, im Sinne von Nr. 2.4 TA Lärm durchgeführt.

Aufgrund von Analysen der bestehenden Gebäudesituation und messtechnischer Ermittlungen wurde ein digitales Modell erstellt, das als Grundlage für ein Rechenmodell dient, an dem Schallausbreitungsberechnungen zur Bestimmung der Beurteilungspegel tags und nachts an den festgelegten Immissionspunkten durchgeführt wurden.

Die insgesamt acht Immissionspunkte in der näheren Umgebung nördlich, westlich und südlich des vorhandenen Gewerbestandortes werden in Absprache mit der Hansestadt Wipperfürth aufgrund der ländlichen Lage in der Umgebung mit dem Schutzanspruch eines Mischgebietes berücksichtigt. Damit gelten die Immissionsrichtwerte von tags 60 dB(A), nachts 45 dB(A).

Ferner dürfen gemäß TA Lärm folgende Spitzenpegel durch Einzelereignisse nicht überschritten werden: tags 90 dB(A), nachts 65 dB(A).

Die genaue Beschreibung der Immissionspunkte sowie der Ermittlung der bestehenden Vorbelastungen ist der gutachterlichen Stellungnahme der Firma accon zu entnehmen. Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchungen der bestehenden Betriebe zeigen, dass die Richtwerte sowohl tags als auch nachts nicht ausgeschöpft werden. Die anteiligen Immissionspegel unterschreiten die Richtwerte um mindestens 1 dB(A) tags und 2 dB(A) nachts. Somit ist eine komfortable Planung für die Erweiterung der jeweiligen Betriebe möglich.

Zur Vermeidung von zukünftigen schalltechnischen Konflikten zwischen dem geplanten Industriegebiet und den vorhandenen schutzbedürftigen Nutzungen in der Nachbarschaft sind im Zuge des Bebauungsplanverfahrens die schalltechnischen Auswirkungen auf Grund der schallemittierenden Nutzungen im geplanten Industriegebiet zu begrenzen.

Das geeignete Instrument zur Sicherstellung der angestrebten Schutzziele stellt eine

Geräuschkontingentierung nach DIN 45691

der Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes dar.

Im Zuge der Geräuschkontingentierung wird die maximal zulässige Schallabstrahlung der Bebauungsplanflächen ermittelt und durch die Festsetzung von

Lärm-Emissionskontingenten L_{EK}

in dB(A)/m² umgesetzt.

Hierdurch wird erreicht, dass die Schutzansprüche der umliegenden Mischbebauung im Einwirkungsbereich im Bebauungsplan festgeschrieben werden. Die Emissionskontingente (L_{EK}) gemäß DIN 45691 werden für emittierende Teilflächen festgesetzt, wobei diese Festsetzung auch davon abhängig ist, welche Lärmemissionen auf den Teilflächen entstehen oder voraussichtlich zu erwarten sind und welche Möglichkeiten der Einflussnahme auf diese Schallemissionen gegeben ist. Hierdurch wird erreicht, dass die Aufteilung des Plangebietes eine möglichst optimale Nutzung unter den gegebenen Bedingungen zulässt.

In Teilbereichen, in denen hohe Schallemissionen (z.B. lärmintensive Produktion oder erheblicher Fahrzeugverkehr) zu erwarten ist, können höhere Schalleistungspegel zugelassen werden als in Teilbereichen mit niedrigeren Schallemissionen (z.B. Lagerbereiche etc.).

Die Lärmkontingente gemäß DIN 45691 für insgesamt zehn Teilflächen, deren Gliederung den unterschiedlichen betrieblichen Bereichen geschuldet ist, werden in dem Gutachten ermittelt und stellen somit die Grundlage für Festsetzungen des Bebauungsplanes dar. Durch diese Kontingentierung werden sowohl der Bestand (Vorbelastung) als auch mögliche Erweiterungsabsichten beider Firmen sicher abgedeckt.

Im Rahmen von bau- oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist für alle Flächen nachzuweisen, dass die festgesetzten L_{EK} auf den in Anspruch genommenen Flächen eingehalten werden. Hierzu ist das Verfahren der DIN 45691 anzuwenden.

Zusammenfassend kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass aus schalltechnischer Sicht der vorgesehene Bebauungsplan Nr. 100 im Einklang mit den Anforderungen an den Schallimmissionsschutz weiterentwickelt werden kann.

Im Bestandsbereich der Firma Bosch befindet sich eine Bitumenmaschine, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG unterliegt. Diese Anlage wird durch die Bezirksregierung Köln überwacht. Zusätzlich führt die Firma Wetteraufzeichnungen und Emissionsmessungen durch. Vor ca. 12 Jahren kam es zu Beschwerden aus der westlichen Nachbarschaft, die durch die Genehmigungsbehörde nicht verifiziert werden konnten. Es liegen keine aktuellen Hinweise auf Emissionen durch die Produktionsprozesse vor, die eine weitergehende Gliederung im Bauleitplan rechtfertigten. Eine ausreichende Sicherheit der benachbarten Nutzungen wird auf den nachfolgenden Ebenen des Bauantrags und/oder der Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz gewährleistet.

3.5 Gestaltungsfestsetzungen gemäß § 86 BauO NRW

Die planungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB werden durch die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 86 BauO NRW ergänzt. Ziel dieser Festsetzungen ist es, eine der Umgebung angepasste Bebauung zu erreichen und gestalterische Fehlentwicklungen zu vermeiden.

Dachgestaltung

Zulässig sind das Bogendach, Flachdach, SCHEDDACH, Pultdach oder das Satteldach (maximal 25 Grad). Zulässig sind auch Dachbegrünung oder -bekiesung.

Dacheindeckung

Dacheindeckungen sind in den Farbtönen grau-blau (RAL 5008), anthrazit-grau (RAL 7016), schwarz-grau (RAL 7021), granit-grau (RAL 7026), schwarz-braun (RAL 8022), signal-schwarz (RAL 9004), tief-schwarz (RAL 9005), Graualuminium (RAL 9007) verkehrsschwarz (RAL 9017) oder diesen Farbtönen entsprechende Farben zulässig.

Fassadengestaltung

Bitumenpappe oder spiegelnde Materialien sind nicht zulässig. Fassaden dürfen nicht in Signalfarben ausgeführt werden.

Werbeanlagen

Werbeanlagen sind an Gebäuden zulässig bis 1,00 m über Trauflinie bzw. Dachrand (bei Flachdächern), jedoch begrenzt durch die maximale Gebäudehöhe. Freistehende Schilder und Pylone sind innerhalb der Baugrenzen zulässig bis zur maximalen Gebäudehöhe. Bewegungs- und Springlichter und dergleichen sind ausgeschlossen.

Im Zufahrtbereich des Gewerbegebietes soll eine Informationstafel mit den ansässigen Betrieben angebracht werden.

3.6 Erschließung

Das Bebauungsplangebiet ist über eine städtische Straße an das überörtliche Verkehrsnetz, die L 284 von Wipperfürth über Kupferberg nach Halver, angeschlossen. Die Erschließungsstraße mit einer Gesamtlänge von ca. 300 m führt auf den ersten 100 m in einer Breite von ca. 6,50 m bis 7,00 m in das Gebiet und überquert mit einem im Jahr 2013 erneuerten Brückenbauwerk die Hönnige. Die Straße verläuft weiter mit einer Kurve nach Westen und weist hier eine Breite von 7,50 m auf. Die Erschließungsstraße endet mit einem Wendeplatz für ein dreiachsiges Müllfahrzeug mit einem Radius von 10,25 m im östlichen Eingangsbereich der Firma Bosch. Die Abwicklung des LKW-Verkehrs bzw. das Wenden bei An- und Abfahrt findet auf den jeweiligen Betriebsgrundstücken statt.

Während die Firma EXTE den überwiegenden Teil ihres an- und abfahrenden LKW-Verkehr über das neue östliche Grundstück mit Ein- und Ausfahrt auf die Erschließungsstraße abwickelt, wird die Firma Bosch über eine Zufahrt auf den Wendekreis der Erschließungsstraße

erschlossen. Die betriebsinterne Umfahrt der Firma Bosch ist auf der nördlichen Erweiterungsfläche, der Verlagerung der nördlichen Böschungsflächen um ca. 20 m Richtung Norden vorgesehen. Durch diese Verbreiterung erhält die Firma die Möglichkeit, die Betriebsabläufe deutlich zu verbessern und den vorhandenen Standort besser zu nutzen. Die neue innerbetriebliche Erschließung ist auch zur Nutzung der westlichen Erweiterungsflächen wichtig, da so auch hier optimierte Betriebsabläufe gewährleistet werden können.

Durch den Bebauungsplan werden nur geringfügige Erhöhungen des Verkehrsaufkommens induziert (siehe Kapitel 3.1). Lediglich für die Firma EXTE sind gewisse Zunahmen beim LKW-Verkehr zu erwarten, sodass sich die täglichen An- und Abfahrten für beide Firmen insgesamt von 28 auf 33 im Gebiet erhöhen.

Durch eine geplante Erhöhung der Mitarbeiterzahlen bei der Firma EXTE ist mit zusätzlich 29 PKW-Bewegungen/Tag bei derzeit insgesamt ca. 201 Beschäftigten im Gesamt-Gebiet zu rechnen.

Die verkehrliche Infrastruktur wird als ausreichend leistungsfähig in Bezug auf diese Prognosen eingeschätzt.

Ein vorhandener Wirtschaftsweg, der auch als Wanderweg des Sauerländischen Gebirgsvereins gekennzeichnet ist, wird durch die B-Plan-Erweiterung in Anspruch genommen und muss außerhalb des Gebietes mit den vorhandenen Anschlüssen an das landwirtschaftliche Wegenetz neu verlegt werden.

3.7 Ver- und Entsorgung

Ein vorhandener Mischwassersammler DN 500 verläuft vom nordöstlich des Gebietes liegenden Stauraumkanal in südwestlicher Richtung durch die Hangbereiche und Aue der Hönnige. Da dieser Kanal die geplante Erweiterungsfläche der Firma EXTE quert, ist eine Verlegung des Kanals zur Realisierung der Erweiterungsmaßnahmen erforderlich. Die Hansestadt Wipperfürth hat hierzu das pbs beauftragt, eine Kanalverlegung zu planen.

Der neue Verlauf des Mischwasserkanals ist in den Entwurf des Bebauungsplanes eingearbeitet worden. Er wird mit einem Leitungsrecht gesichert. Es ist geplant, den Kanal Richtung Hönnige soweit zu verlegen, dass er außerhalb des geplanten neuen Baufensters im östlichen Erweiterungsbereich zu liegen kommt. Nach Kreuzung der öffentlichen Verkehrsfläche verläuft er westlich innerhalb der Böschung zwischen vorhandener Halle der Firma EXTE und

dem Uferstreifen der Hönnige. Er verläuft dann entlang der Westseite der bestehenden Halle und schließt dann wieder an den vorhandenen Kanal im Gebiet an. Der Kanal liegt auf der gesamten Länge außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes.

Das Schmutzwasser der Firmen wird über den Mischwasserkanal abgeleitet. Da keine relevanten Produktionsabwässer bei den Firmen anfallen und auch durch die Erweiterungsflächen nicht zu erwarten sind, ist der Schmutzwasseranfall auch in Zukunft als gering einzustufen.

Im Netzplan der Hansestadt zur Kläranlage Hückeswagen sind die **vorhandenen Flächen** der Firmen im Mischsystem angesetzt. Derzeit leiten die Firma EXTE und die Firma Bosch von jeweils ca. 0,5 ha Fläche Oberflächenwasser aus ihrem Bestand in den Mischwasserkanal ein. Diese Einleitungsmenge liegt etwas unter der im Netzplan berücksichtigten Flächen. Das Kontingent wird demnach nicht voll ausgeschöpft. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der Tatsache, dass die Umstellung der Bestandsentwässerung für die Firmen eine unverhältnismäßig hohe Belastung darstellen würde, wird die Entwässerungskonzeption für den Bestand beibehalten. Der Niederschlagswasserabfluss der **Erweiterungsflächen** der Firmen ist im Netzplan nicht enthalten, sodass das Oberflächenwasser dieser Flächen nicht an den Mischwasserkanal angeschlossen werden darf. Die Erweiterungsflächen werden daher im Trennsystem entwässert.

Ein großer Teil des anfallenden Oberflächenwassers wird derzeit im Bestand von beiden Firmen in die Hönnige eingeleitet. Es liegen wasserrechtliche Erlaubnisse für insgesamt 244 l/s für beide Firmen zusammen zum Bestand vor.

Die hydraulische Belastbarkeit des Gewässers zur Aufnahme des vorhandenen und zusätzlich durch die geplanten Erweiterungsflächen anfallenden Oberflächenwassers wird in einem BWK M7-Nachweis¹⁾ erbracht.

Der Firma Hydrotec aus Aachen wurde nach Gesprächen zwischen der Hansestadt Wipperfürth, der Unteren Wasserbehörde und dem WUPPERVERBAND kurzfristig von letztem der Auftrag erteilt, diesen Nachweis zu erstellen. Er dient als Grundlage für die Planung der Regenrückhaltungsanlagen, die die beiden Firmen für ihre Erweiterungsflächen bereitstellen müssen. Entsprechende Einleitungsanträge sind zum Bauantrag zu stellen.

¹⁾ Bund der Ingenieure für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Kulturbau (BWK) e.V.: Merkblatt BWK M7, Detaillierte Nachweisführung immissionsorientierter Anforderungen an Misch- und Niederschlagswassereinleitungen gemäß BWK-Merkblatt 3, November 2008

Grundsätzlich sind im B-Plan Flächen für offene Regenrückhalteanlagen für beide Firmen angesetzt.

Derzeit bestehen wasserrechtliche Einleitungserlaubnisse für beide Firmen, in denen die in den Produktionsprozessen eingesetzten Stoffe, die bei der **Firma Bosch zum Teil wassergefährdend sind**, entsprechend berücksichtigt sind. Die Sicherheitsvorkehrungen im Umgang und bei der Lagerung dieser Stoffe werden entsprechend den Auflagen erfüllt. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Vorgaben der "Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe" (VAWS) zu berücksichtigen. Da außerdem der Kfz-Verkehr auf den Grundstücken als relativ gering anzusetzen ist, ist derzeit keine Regenwasserbehandlung vor der Einleitung erforderlich.

Die geplanten Firmenerweiterungen gehen nicht mit einer erheblichen Kfz-Verkehrserhöhung einher, die bisherigen Produktionsprozesse werden überwiegend verlagert und optimiert. Es sind keine Außenlagerungen von Materialien, die als wasserverschmutzend einzustufen sind, geplant. Unter diesen Voraussetzungen ist derzeit weiterhin keine Regenwasserklärung vorgesehen.

Im Bereich von Mitarbeiterstellplätzen und gering frequentierten Lager- und sonstigen Außenflächen sind, soweit möglich, wasserdurchlässige Oberflächenbefestigungen zu verwenden, um die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu verringern.

Im Hinblick auf zukünftige Nutzungen sollen im Industriegebiet nur solche Betriebe zugelassen werden, die geringen Kfz-Verkehr aufweisen, die keinen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen haben und von denen keine relevanten sonstigen Beeinträchtigungen der Niederschlagsqualität ausgehen. ²⁾

Ausnahmen können zugelassen werden, wenn durch entsprechende bauliche Maßnahmen oder eine entsprechende Niederschlagswasserbehandlung jeweils auf den privaten Grundstücken die Anforderungen an schwach belastetes Niederschlagswasser bei der Einleitung in das Gewässer erfüllt werden.

Die Gas-, Strom- und Trinkwasserversorgung wird durch die BEW sichergestellt. Gegebenenfalls sind im Bereich der Erweiterungsflächen neue Leitungsverlegungen erforderlich.

Für die Löschwasserversorgung kann die BEW lediglich ca. 800-1.000 l/min für die Dauer von zwei Stunden aus dem öffentlichen Netz zur Verfügung stellen. Im Gebiet sind insgesamt vier Hydranten zur Entnahme von Wasser aus dem öffentlichen Netz vorhanden. Diese sind im

²⁾ Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren, Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz -IV-90310012104- vom 26.05.2004

Plan gekennzeichnet. Drei befinden sich im Bereich des Firmengeländes der Firma EXTE, einer in der Fläche des Wendeplatzes bei der Firma Bosch.

Daneben hält die Firma Bosch im Bestand ein unterirdisches Löschwasserbecken mit einem Volumen von 390 m³ bereit. Dieses befindet sich im nordwestlichen Bereich des Firmengeländes. Die Entnahme erfolgt über mehrere Unterflurhydranten. Diese sind gegebenenfalls bei einer zukünftigen Ausnutzung der neu geplanten Baufenster entsprechend zu verlegen.

Die Firma EXTE hält derzeit ein zusätzliches Löschwasservolumen von 230 m³ durch ein Löschwasserbecken bereit.

Beide Firmen müssen im Zuge ihrer Erweiterung zusätzliche Löschwasserreservoirs bereitstellen. Insgesamt ist eine Löschwasserversorgung für das Gebiet von 3.200 l/min über 2 Stunden erforderlich.

Die Firma EXTE plant im nordöstlichen Bereich ihrer Erweiterungsfläche in der Baufläche G10 Reservoirs für die Sprinkleranlage, die gleichzeitig als Löschwassertank genutzt werden sollen. Diese Erweiterungsfläche ist somit im Westen über einen Hydranten und im Nordosten über den geplanten Löschwassertank brandschutztechnisch abgedeckt.

Die Firma Bosch verfügt über einen Hydranten unmittelbar östlich des Bürogebäudes in der Fläche des geplanten Wendeplatzes. Im Westen der Fläche befinden sich die unterirdischen Löschwassertanks, die im Falle der Firmenerweiterung Richtung Westen entsprechend erweitert werden müssen. Auch die Firma Bosch verfügt somit im äußersten Westen als auch Osten ihres Betriebsgrundstücks über Löschwasserentnahmestellen. Im Zuge der Löschwasserkonzepte sind von den Firmen auch die Fragen zur Rückhaltung des Löschwassers zu klären.

3.8 Wasserflächen, Flächen für die Wasserwirtschaft, Hochwasserschutzanlagen und Regelung des Wasserabflusses

Das Gewässerbett der Hönnige, einschließlich der Gewässeroberkante, wird als Wasserfläche festgesetzt und steht damit unter entsprechendem Schutz. Die Gewässerrandstreifen gemäß § 90a Landeswassergesetz (§ 38 Wasserhaushaltsgesetz) sind als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt (§ 9(1) Nr. 20 BauGB) (siehe 3.9).

Das gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Hönnige östlich des Brückenbauwerks ist im Gebiet des Bebauungsplans ebenfalls als Maßnahme nach § 9(1) Nr. 20 BauGB vor einer Überbauung oder Übererdung gesichert.

3.9 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Das Ziel dieser Festsetzungen im Bebauungsplan ist die wirkungsvolle, landschaftsgerechte Einbindung des Baugebietes in die Umgebung und die Erhaltung und Entwicklung vorhandener naturnaher Strukturen wie der Hönnige.

Im Westen des Baugebietes greift der Bebauungsplan die Darstellungen des Flächennutzungsplanes auf. Hier werden für einen Streifen von ca. 10 m Breite im westlichen Randbereich der Erweiterungsfläche der Firma Bosch Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9(1) Nr. 20 BauGB festgesetzt. Ziel dieser Festsetzung ist die Erhaltung vorhandener Gehölze sowie die Entwicklung einer standortgerechten Baumhecke aus Gehölzen der potenziellen natürlichen Vegetation im Bereich der neu entstehenden Böschungen, sodass sich hier ein prägender Bestandteil von Natur und Landschaft entwickeln kann, der zu einer Erhöhung der Lebensraumvielfalt im ansonsten landwirtschaftlich geprägten Gebiet beiträgt (M1).

Für die Uferbereiche der Hönnige, die im Bebauungsplangebiet liegen, werden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9(1) Nr. 20 BauGB festgesetzt. Hierzu wird der gesamte Retentionsraum des südlichen Hönnigufers bzw. mindestens ein 5 m breiter Uferstreifen festgesetzt, sodass hier ein Entwicklungsraum für das Gewässer von mindestens 5 m bis ca. 12 m Breite entsteht. Auf diesen Flächen sind keine Anschüttungen oder sonstige Inanspruchnahmen zugelassen, die den Retentionsraum des Gewässers negativ beeinflussen könnten. Der in diesem Bereich vorhandene Bewuchs ist zu erhalten. Auf den Flächen im östlichen Bereich sind Initialpflanzungen mit Gehölzgruppen und Uferhochstauden vorzunehmen (M2). Im westlichen Abschnitt wird der vorhandene Ufergehölzbestand am Süd- und Nordufer der Hönnige durch standortgerechte Gehölzpflanzungen ergänzt (M3).

Die nördlichen und südlichen Böschungen in den Randbereichen des Industriegebietes werden mit einer Pflanzbindung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a und Nr. 25b auf einer Breite von ca. 5 m festgesetzt. Diese Flächen dienen der Entwicklung bzw. der Erhaltung standortgerechter Strauchhecken bzw. Waldränder.

Angrenzend an die Flächen für Maßnahmen entlang der Hönnige werden diese durch Auftragsböschungen geprägten Bereiche in die naturnahe Gestaltung der Uferbereiche mit einbezogen.

Auf den zu sichernden Flächen für die neue Trasse des Mischwasserkanals ist eine Bepflanzung nur mit flachwurzelnden, niedrigen Sträuchern bzw. die Einsaat einer Krautflur zulässig. Die Pflanzbindung im südwestlichen Erweiterungsbereich der Firma EXTE wird entsprechend den Erfordernissen einer Hangsicherung mit entsprechenden Gehölzen erfolgen.

4.0 Natur und Landschaft, Umweltbericht

Begleitend zum Bebauungsplan wurde ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erarbeitet, der die Aussagen zu den zu erwartenden Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß der §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) trifft.

Die zu erwartenden Auswirkungen auf die Bestandssituation von Natur und Landschaft, die in diesem Zuge erfasst wurde, wurden ermittelt und es wurden Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffsfolgen zugeordnet.

Im Bebauungsplangebiet stehen nur in sehr geringem Umfang Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffsfolgen zur Verfügung, wie z.B. Eingrünung im Westen, Ufergestaltung entlang der Hönnige. Es werden daher Maßnahmen des Ökokontos der Hansestadt Wipperfürth im Bereich des Steinbruchs Ohl zugeordnet.

Für die im südwestlichen Bereich des Plangebietes in Anspruch genommenen Waldflächen wird ebenfalls eine entsprechende Kompensation im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag festgelegt.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, die die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens ermittelt, beschreibt und bewertet. Gemäß § 2a BauGB wird hierzu ein Umweltbericht vorgelegt, der die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB darlegt. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

5.0 Artenschutz, Umweltschadensgesetz

Gemäß der ministeriellen Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei baurechtlichen Zulassung von Vorhaben"³⁾ besteht im Rahmen der Bauleitplanung die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung, um den Belangen des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG Rechnung zu tragen.

Im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe 1 – Vorprüfung – wurden die Daten des vorhandenen Messtischblattes 4810 (4) ausgewertet sowie Begehungen im Juli 2015 und März 2016 durchgeführt. Es ist davon auszugehen, dass das Vorhaben ohne Konflikte mit dem § 44 BNatSchG realisiert werden kann.

Bei der Berücksichtigung des Gesetzes zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz) sind Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 BNatSchG, von Gewässern und nach Maßgabe des § 90 Wasserhaushaltsgesetz und von Bodenfunktionen im Sinne des § 2 (2) Bundesbodenschutzgesetz zu ermitteln.

Mit der Realisierung des geplanten Vorhabens gehen auf Grundlage der eingestellten Sachdaten nach derzeitigem Kenntnisstand keine Umweltschäden im Sinne des Umweltschadensgesetzes einher.

6.0 Städtebauliche Daten

Der Geltungsbereich des BP Nr. 100 Biesenbach umfasst insgesamt ca. 8,81 ha.

- Industriegebiet	7,79 ha
- Verkehrsfläche	0,28 ha
- Flächen für Maßnahmen für Natur und Landschaft	0,44 ha
- Wasserflächen	0,15 ha
- Flächen für Ver- und Entsorgung	0,15 ha

³⁾ Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010

7.0 Grunderwerb/Kosten

Der für die Erweiterung erforderliche Grunderwerb wird jeweils durch die Firmen getätigt.

Die Hansestadt Wipperfürth trägt die Kosten für das Bauleitplanverfahren. Darüber hinaus entstehen Kosten in Form von Personalkosten durch die Begleitung des Bauleitplanverfahrens. Die Kosten für die Kanalverlegung trägt der Nutznießer.

8.0 Ergebnisse aus den Beteiligungsverfahren

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3(1) BauGB wurde vom 12.04.2016 bis 12.05.2016 durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4(1) BauGB und die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2(2) BauGB erfolgte vom 15.04.2016 bis 15.05.2016. Im Folgenden werden die Stellungnahmen, die zu einer Ergänzung der Begründung und dem Umweltbericht geführt haben, erläutert.

- Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen fordert eine Kompensation der Waldinanspruchnahme für die südlich der Firma Bosch in Anspruch genommenen Waldflächen in einem Verhältnis 1:1. Die Firma Bosch stellt hierzu Flächen bereit, die in einem gesonderten Kapitel im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag behandelt werden.
- Aus der Stellungnahme des Rheinischen Landschafts-Verbandes e.V., Kreisbauernschaft Oberbergischer Kreis e.V., ergeben sich Hinweise auf mögliche Geruchs- und Lärmbeeinträchtigungen, auf vermeintlich existenzgefährdende Flächenverluste und auf Beeinträchtigungen wichtiger landwirtschaftlicher Wegebeziehungen.

Der Bebauungsplan konkretisiert die im gültigen Flächennutzungsplan bereits zum Ausdruck gebrachte Planungsabsicht der Hansestadt Wipperfürth, im Westen des vorhandenen Standortes Erweiterungsflächen zu ermöglichen. Eine Umsetzung der Planung erfolgt jedoch erst bei einvernehmlicher Veräußerung der Flächen, sodass der landwirtschaftliche Betrieb durch den Bebauungsplan an sich nicht gefährdet wird. Die Begründung und der Umweltbericht werden um Hinweise zur Vermeidung von Lärmbeeinträchtigungen, die aufgrund eines vorhandenen Gutachtens nicht zu erwarten sind, sowie um das Thema Geruchsbeeinträchtigungen, die ebenfalls nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten sind, ergänzt.

- Die erforderliche Verlegung landwirtschaftlicher Wege bei Realisierung der westlichen Erweiterung ist in der Begründung und dem Umweltbericht enthalten, wird jedoch noch einmal besonders hervorgehoben.
- Die Bodenschutzbehörde des Oberbergischen Kreises weist auf ihre Stellungnahme zu den Bodengutachten und Gefährdungsabschätzungen hin, die von der Firma EXTE für den östlichen Erweiterungsbereich bereits erstellt und dem Amt vorgelegt wurden. Diese Stellungnahme mit Erläuterungen wird ausführlicher in der Begründung und dem Umweltbericht behandelt.
 - Der Fachbereich kommunale Niederschlagsentwässerung des Oberbergischen Kreises weist in seiner Stellungnahme auf den erforderlichen BWK-Nachweis M7 für die Hönnige hin, auf die zu berücksichtigenden Anforderungen an die Niederschlagswasserbeseitigung im Trennsystem sowie auf die Verordnung über die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe.
Aussagen zum BWK-Nachweis M7 sowie zur Berücksichtigung des Trennerlasses sind in der Begründung und im Umweltbericht getroffen worden. Zusätzlich wird ein Hinweis zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in die Begründung und den Umweltbericht aufgenommen.
 - Der Fachbereich Landschaftspflege des Oberbergischen Kreises fordert die Vorlage eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrages und einer Artenschutzprüfung sowie den entsprechenden Ausführungen im Umweltbericht. Es wird gefordert, dass sich die gewässerökologische Situation der Hönnige nicht verschlechtern darf. Die in der Zwischenzeit fertiggestellten Fachgutachten (Landschaftspflegerischer Fachbeitrag und Artenschutzprüfung) sind mit ihren Kernaussagen in die Begründung und den Umweltbericht integriert worden. Ebenso wurden Planungen und Festsetzungen zu Gunsten der Gewässersituation erörtert.
 - Der Wupperverband gibt zahlreiche Hinweise zum Entwässerungskonzept wie BWK-M7, Trennerlass, zum erforderlichen Löschwasserkonzept und zur Löschwasserrückhaltung sowie zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Zu diesen Themen sind in der Begründung und dem Umweltbericht ausführliche Erläuterungen enthalten. Der Hinweis zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist aufgrund der Anregungen des Oberbergischen Kreises ergänzt worden. Ein Hinweis zur Löschwasserrückhaltung wird in die Begründung aufgenommen. Auf die Hinweise des Wupperverbandes bezüglich möglicher negativer Einflüsse der umfangreichen Erdbewegungen auf die Abfluss- und Sickerwege

des Oberflächenwassers wird im Umweltbericht ergänzend eingegangen. Zur Reduzierung der Versickerungsrate wird für die Mitarbeiterstellplätze und die gering frequentierten Lagerflächen ein Hinweis zur Ausbildung mit sickerfähiger Oberflächenbefestigung in die Begründung aufgenommen.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) fand vom 18.07.2016 bis 19.08.2016 statt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB wurde vom 13.07.2016 bis 19.08.2016 durchgeführt.

Aufgrund der eingegangenen, abwägungsrelevanten Stellungnahmen wurde keine Ergänzung der Begründung und des Umweltberichtes erforderlich. Im Folgenden werden die abwägungsrelevanten Stellungnahmen kurz aufgeführt.

- Straßen NRW verweist auf die Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 18.04.2016. Im Rahmen dieser frühzeitigen Beteiligung hatte der Straßenbaulastträger verschiedene Hinweise in Bezug auf die L 284 gegeben, die nördlich an den Bebauungsplan angrenzt und die die Verkehre des Gewerbegebietes aufnimmt. Wie vom Straßenbaulastträger gefordert, wird im Bebauungsplan die Erschließungsstraße als öffentliche Straße festgesetzt. Der Firmenparkplatz an der L 284 erfährt keine flächige Erweiterung, sondern lediglich eine Optimierung durch eine verbesserte Verkehrsführung und Aufteilung auf der heute bereits vorhandenen Fläche.
Bezüglich der von Straßen NRW angeregten Pflege der Böschungen der gegenüber liegenden Straßenseite der L 284 wurde Kontakt mit der Straßenmeisterei aufgenommen und diese hierüber in Kenntnis gesetzt.
Der Hinweis von Straßen NRW, dass der Einmündungsbereich zurzeit bezüglich Unfälle unauffällig ist, wurde zur Kenntnis genommen. Der Straßenbaulastträger behält sich jedoch vor, dass er bauliche Maßnahmen an der L 284 fordern wird, sobald sich hier ein Unfallschwerpunkt entwickeln sollte.
- Die Westnetz GmbH übermittelt Pläne von ihrem Steuerungskabel. Eine Überprüfung hat ergeben, dass die Leitung der Westnetz GmbH im Bebauungsplan gemeinsam mit den Leitungen der BEW, soweit die Planung es zulässt, durch Leitungsrecht gesichert sind. Die Westnetz GmbH wird in der Planzeichnung als Begünstigter des Leitungsrechts aufgenommen (unwesentliche Änderung nach der Offenlage).

- Die Hansestadt Wipperfürth, Abteilung Stadtentwässerung weist darauf hin, dass die Realisierung des Vorhabens des Bebauungsplanes eine Umverlegung des Transportsammlers erforderlich macht. Hierzu wird bereits durch die Firma EXTE eine Ausführungsplanung in Abstimmung mit der Stadtentwässerung der Hansestadt Wipperfürth erarbeitet.

Hier hat sich im Zuge der weiteren Konkretisierung der Planung eine geringfügig nach Süden verschobene Lage des Transportsammlers im Vergleich zur Darstellung in der Offenlage ergeben. Diese geänderte Lage des Kanals, die mit der Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich Stadtentwässerung, abgestimmt wurde, wird in die Planzeichnung des Bebauungsplanes übernommen und das Leitungsrecht angepasst. Die Verlagerung des Leitungsrechtes bezieht sich ausschließlich auf Gewerbeflächen der Firma EXTE. Diese gegenüber dem ausgelegten Entwurf vorgenommenen Änderungen berühren nicht die Grundzüge der Planung (unwesentliche Änderung nach der Offenlage).

- Der Oberbergische Kreis verweist bezüglich des Sachgebietes Bodenschutz auf die Stellungnahme des Oberbergischen Kreises vom 17.05.2016. Hier wurden die Belange des Bodenschutzes und der Verweis auf die Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde vom 27.07.2015 aufgeführt. In der Begründung und dem Umweltbericht zum Bebauungsplan finden sich die Hinweise der Bodenschutzbehörde ausführlich wieder.

Bezüglich der kommunalen Niederschlagsentwässerung wird ebenfalls auf die Stellungnahme der frühzeitigen Beteiligung verwiesen. Hier wurde ausführlich auf den erforderlichen BWK M7-Nachweis für die Hönnige sowie auf die Anforderung zur Beseitigung des Niederschlagswassers im Trennsystem und auf die Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen verwiesen. Diese Anregungen und Hinweise wurden in die Begründung und den Umweltbericht integriert.

Aus polizeilicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass im Bereich des Bebauungsplanes noch immer Gefahrenmomente im Bereich der Anbindung an die L 284 auftreten. Mit Hinweis auf die Stellungnahme vom 17.05.2016 aus der frühzeitigen Beteiligung wird die Prüfung einer Linksabbiegerspur aus Richtung Halver vorgeschlagen.

Eine Überprüfung der derzeitigen Situation ergibt, dass der Oberbergische Kreis in seiner Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung darauf hinweist, dass der betreffende Bereich der L 284 in Bezug auf Verkehrsunfälle nach Auswertung für den Zeitraum 1/1/2009 bis 1/8/2014 vollkommen unauffällig ist. Straßen NRW, die Regionalniederlassung Rhein-Berg, kommt in ihrer Stellungnahme vom 17.05.2016 und 18.07.2016 zu demselben Ergebnis (der betreffende Einmündungsbereich ist zurzeit bezüglich Unfälle unauffällig).

Der Einmündungsbereich aus dem Gewerbegebiet auf die L 284 wurde im Jahr 2013 in Verbindung mit einem Neubau des Brückenbauwerkes geringfügig verlegt und hinsichtlich der erforderlichen Sichtverhältnisse unter Beteiligung aller zuständigen Behörden verbessert. Die zu erwartenden Verkehrssteigerungen aufgrund der Betriebserweiterungen, die mit der Realisierung der Planungsvorhaben des Bebauungsplanes einhergehen, lassen keine relevante Verkehrserhöhung erwarten. Da auch der Straßenbaulastträger in seinen Stellungnahmen keine Maßnahmen zur Verbesserung der Kapazität dieses Knotenpunktes fordert, sieht die Hansestadt Wipperfürth derzeit hier keinen Handlungsbedarf. Sollte sich hier wider Erwarten ein Unfallschwerpunkt entwickeln, so behält sich auch der Straßenbaulastträger vor, bauliche Maßnahmen auf der L 284 zu fordern.

Weitere abwägungsrelevante Stellungnahmen sind nicht eingegangen.

Aufgestellt:

Wipperfürth, im September 2016

Anlage

Umweltbericht, planungsbüro schumacher, September 2016